

99058064001000

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/177577/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99058064001000
<b>Leistungsbezeichnung I</b>	
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle; Beantragung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen und Facharbeiter mit qualifizierter Berufserfahrung
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html</a>            - <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html</a></p>
Teaser	<p>Wenn Sie die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk absolviert und qualifizierte Berufserfahrung haben, können Sie sich in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben.</p>
Volltext	<p>Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.</p> <p>Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.</p>
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	keine
Fristen	<p>Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.</p>

Formulare + Objekt  
Formular

## Kurztext

---

<b>weiterführende Informationen</b>	- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html</a> - <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html</a>
-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

## Hinweise (Besonderheiten)

---

<b>Rechtsbehelf</b>	Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

<b>fachlich durch</b>	<b>freigegeben</b>	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
-----------------------	--------------------	------------------------------------------------------------------------------

---

<b>fachlich am</b>	<b>freigegeben</b>	07.05.2025
--------------------	--------------------	------------

---

## Lagen Portalverbund

## zuständige Stelle

## Ansprechpunkt

---